
24-Stunden-Pflege

Die meisten Menschen möchten im eigenen Zuhause gepflegt werden. Wenn die zeitweise Unterstützung durch Angehörige, den ambulanten Pflegedienst und/oder die Tagespflege nicht ausreicht, gibt es die Möglichkeit der 24-Stunden-Betreuung durch eine im Haushalt lebende Pflege- bzw. Hilfskraft. Auch für Menschen mit besonders hohem Pflegebedarf, die zu Hause bleiben möchten, kann eine so genannte 24-Stunden-Pflegekraft die Lösung sein.

Das bedeutet, man lebt relativ eng zusammen und es muss ein Gästezimmer oder eine Einliegerwohnung vorhanden sein. Aus Kostengründen wird diese Form der Betreuung meist von osteuropäischen Frauen geleistet, die keine ausgebildeten Pflegekräfte sind. Statt von Pflegekräften spricht man also richtigerweise von häuslichen Betreuungskräften.

1. Welche unterschiedlichen Modelle können in Anspruch genommen werden?

Für die Anstellung sind 3 verschiedene Modelle zu unterscheiden:

- **Direkte Anstellung einer Hilfskraft (= Arbeitgeber - Modell)**

Seit 2015 kann ein EU-Bürger in einem Privathaushalt ohne besondere Arbeitserlaubnis beschäftigt werden. Die ausländische Betreuungskraft wird also selbst angestellt, z. B. über das Arbeitsamt gesucht. Als Arbeitgeber müssen dann aber alle Formalitäten eigenständig erledigt werden. Es muss der jeweils gültige Mindestlohn bezahlt werden. Dazu kommen die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherung und Beiträge für die Berufsgenossenschaft. Dieses Modell bietet die Möglichkeit, die Pflegekraft selbst auszuwählen.

- **Entsende - Modell**

Mit einer deutschen Agentur wird ein Vermittlungsvertrag geschlossen. Die Vermittlungsagentur hilft dabei, einen ausländischen Betreuungsdienstleister zu finden. Mit diesem wird dann ein zweiter Vertrag abgeschlossen. Mit einem derartigen Betreuungsvertrag wird vereinbart, welche Leistungen die ausländische Betreuungskraft im Haushalt der Pflegeperson durchführen wird. Es ist daher wichtig, im Vorfeld genau zu analysieren, welcher Bedarf besteht (Aufgaben der Betreuungskraft, Umfang der Deutschkenntnisse usw.).

Die ausländische Betreuungskraft ist in ihrem Heimatland gemeldet und dort auch sozialversichert. Aber anders als beim Arbeitgeber-Modell unterliegt die Betreuungskraft hier dem Weisungsrecht des Arbeitgebers im Heimatland.

- **Selbstständigen - Modell**

Wenn ausländische Pflegekräfte als Selbstständige tätig sein wollen, ist eine entsprechende Gewerbeanmeldung notwendig. Die Selbstständigkeit wird nur dann anerkannt, wenn die Pflegekraft sich nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet. Lebt sie aber im Haushalt des zu Pflegenden, ist sie keinesfalls selbstständig. Das Modell ist umstritten, denn hier **besteht das Risiko einer Scheinselbstständigkeit**.

2. Welche Kosten kommen auf den Pflegebedürftigen zu?

Ausländische Dienstleister verlangen unterschiedliche Preise, die nach Umfang des Hilfebedarfs und nach Sprachkenntnissen des Personals gestaffelt sind. Zusätzlich zum deutschen Mindestlohn muss das Unternehmen für seine Arbeitnehmer im Heimatland Beiträge und Abgaben zahlen.

Bei einer Anstellung im Entsende-Modell ist daher für eine Betreuungskraft im Durchschnitt mit monatlichen Kosten von etwa 3.000 € zu rechnen. Hinzu kommen oftmals noch Fahrtkosten und Nebenkosten, z. B. für Telefon oder Internet, eventuell Weihnachtszuwendung. Für Agenturen sind möglicherweise zusätzliche Vermittlungs- bzw. Betreuungskosten zu bezahlen, die sehr unterschiedlich abgerechnet werden (täglich, monatlich, jährlich, einmalig).

Für die Kosten kann das Pflegegeld (bei Pflegegrad 3 sind es 545 €) verwendet werden. Wird zusätzlich ein ambulanter Pflegedienst eingesetzt, dann reduziert sich das Pflegegeld prozentual zu den Aufwendungen der Sachleistungen. Verhinderungspflege (in Höhe von 1612 €) übernimmt die Pflegekasse bei ausländischen Betreuungskräften allerdings nicht!

3. Beispielhafter Tagesablauf beim Einsatz einer ausländischen Betreuungskraft

Die pflegebedürftige Person erhält Leistungen des Pflegegrades 3. Die Angehörigen wohnen im selben Haus und sind tagsüber berufstätig. Im Vertrag mit einem Entsendeunternehmen wurde für die ausländische Betreuungskraft eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden (5 Werktage zu je 8 Stunden, freies Wochenende) vereinbart. Der ambulante Pflegedienst unterstützt täglich am Morgen und die Angehörigen sind regelmäßig in die Betreuung einbezogen.

Uhrzeit	Wer unterstützt?	Wie wird unterstützt?
08.00 – 08.30 Uhr	Ambulanter Pflegedienst	Hilfe beim Waschen, Anziehen, Toilettengang
08.30 – 13.00 Uhr	Ausländische Betreuungskraft	Zubereitung des Frühstücks, gemeinsames Frühstück und soziale Betreuung (z.B. Spaziergehen, Zeitung vorlesen, Gespräche usw.), Zubereitung des Mittagessens, gemeinsames Mittagessen
13.00 -14.30 Uhr		Mittagsruhe (keine Bereitschaftszeit)
14.30 -17.00 Uhr	Ausländische Betreuungskraft	Hauswirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Reinigung der Wohnung, Wäsche waschen, Einkaufen usw.), soziale Betreuung (z.B. gemeinsame Spiele, Vorlesen usw.), Begleitung zum Arzt oder zu Therapeuten, Vorbereitung des Abendessens
17.00 – 19.00 Uhr	Angehörige	Gemeinsames Abendessen, soziale Betreuung
19.00 – 20.00 Uhr	Ausländische Betreuungskraft	Hilfen beim Waschen und Ausziehen, Toilettengang, Zu-Bett-Bringen
20.00 – 08.00 Uhr	Angehörige	Notfallsender bzw. Seniorentelefon für Hilfebedarf in der Nacht (die Ruhezeiten der ausländischen Betreuungskraft sind keine Bereitschaftszeiten)

4. Bei Abschluss eines Vertrages ist auf nachfolgende Dinge zu achten:

- Vergleichen Sie verschiedene Anbieter. Rufen oder schreiben Sie mehrere Anbieter (Vermittlungsagenturen) an. Lassen Sie sich die Vertragsunterlagen zuschicken und vergleichen Sie die Angebote und Verträge.
- Wie ist die Vermittlungsagentur erreichbar? Prüfen Sie die Erreichbarkeit durch Telefonanruf, E-Mail, postalisch, wenn möglich persönlich.
- Welche Leistungen erbringt die Vermittlungsagentur und welche das ausländische Betreuungsunternehmen?
- Wenn die Vermittlungsagentur grundsätzlich keinen schriftlichen Vertrag abschließt, fassen Sie die von der Vermittlungsagentur versprochenen Leistungen zusammen und schicken Sie diese an die Agentur.
- Lassen Sie sich Ihre Auflistung schriftlich bestätigen und zurückschicken.
- Welche Kosten kommen insgesamt auf Sie zu? Fragen Sie gegebenenfalls nach, halten Sie auch die nicht schriftlich ausgewiesenen Kosten für Ihre Unterlagen fest und lassen Sie sich diese schriftlich bestätigen.
- Was passiert, wenn der Betreuungsbedarf sich erhöht?
- Finden sich die versprochenen Sprachkenntnisse im Vertrag wieder?
- Wie viele Wochenstunden Betreuungs- und Haushaltsleistungen sind vereinbart?
- Ist im Vermittlungsvertrag eine Telefonnummer für Beschwerden angegeben?
- Findet sich im Betreuungsvertrag ein Anspruch auf Unterbrechung des Vertrages für den Fall, dass die betreute Person beispielsweise ins Krankenhaus muss?
- Wie schnell wird eine Ersatzkraft bei Ihnen sein, wenn die Betreuungskraft selbst ausfällt?
- Wie schnell können Sie den Vertrag wieder kündigen? Achten Sie darauf, dass diese Frist möglichst kurz ist, beispielsweise eine Woche.
- Mit welcher Frist kann das Unternehmen den Vertrag kündigen? Diese Frist sollte möglichst lang sein.
- Wird eine Vertragsstrafe vereinbart und wenn ja, für welchen Fall?
- Wie schnell endet der Vertrag nach dem Tod?
- Ihnen steht per Gesetz ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Sind Sie über dieses Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß informiert worden, können Sie noch ein Jahr und 14 Tage nach Vertragsschluss widerrufen. Haben Sie widerrufen, muss der Anbieter Ihnen das schon gezahlte Geld innerhalb von 14 Tagen zurückzahlen. Wertersatz für die empfangenen
- Betreuungsleistungen haben Sie zu leisten, wenn Sie ausdrücklich vom Anbieter verlangt haben, dass er mit der Dienstleistung schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll.

5. Grundsätzliches im bei der Versorgung von pflegebedürftigen Personen mit ausländischen Pflegekräften

- Eine 24-Stunden-Betreuung ist nach dem deutschen Arbeitsrecht nicht zulässig. Die durchschnittliche Arbeitszeit in Deutschland beträgt täglich maximal 8 Stunden zuzüglich Pausen- und Ruhezeiten. Die Wochenarbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten. Der Urlaubsanspruch beträgt mindestens 24 Arbeitstage.
- Freie Unterkunft und Verpflegung ist zusätzlich zur vereinbarten Vergütung zu übernehmen.
- Im Krankheitsfall hat eine Haushaltshilfe einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für sechs Wochen. Die Versorgung des Kranken muss dann anderweitig geregelt werden.
- Zur Arbeitszeit zählen auch Bereitschaftszeiten, d. h., die Betreuungskraft steht auf Abruf an der Arbeitsstelle oder in unmittelbarer Nähe bereit und ist sofort bzw. zeitnah einsatzfähig. Da die Betreuungskraft ihren Aufenthaltsort nicht frei wählen kann, ist die Bereitschaftszeit normale Arbeitszeit.
- Bei der Suche nach ausländischen Haushaltshilfen und bei der konkreten Vermittlung ist die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Agentur für Arbeit kostenlos behilflich. Sie vermittelt ausschließlich Arbeitsverhältnisse nach geltendem Arbeits- und Tarifrecht. www.zav.de/haushaltshilfen, Telefon 0228 713 2000
- Die Bescheinigung A1 weist nach, dass die Haushalts- und Betreuungskraft in ihrem Heimatland sozialversichert ist. Nach Vorlage der Bescheinigung sollte eine Kopie zu den Unterlagen genommen werden.
- Lassen Sie sich die sogenannte A1-Bescheinigung unbedingt im Original zeigen und heften Sie eine Kopie in Ihren Unterlagen ab. Die Betreuungskräfte sind verpflichtet, den Nachweis über ihre Sozialversicherung in ihrem Heimatland nach Deutschland mitzubringen.
- Falls die Betreuungskraft das Fahrzeug des Pflegebedürftigen benützt, sollte vorab unbedingt mit dem Kfz-Versicherer besprochen werden, ob die Versicherung eventuelle Schäden übernimmt.
- Für eine legal beschäftigte ausländische Betreuungskraft können bei der Einkommenssteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistung bis zu 20 % der Aufwendungen – pro Jahr maximal 4.000 € – abgesetzt werden. Es werden nur Aufwendungen anerkannt, die über die Leistungen der Pflegeversicherung (z. B. über das Pflegegeld) hinausgehen und nicht bar bezahlt worden sind.
- Sollte auf Grund einer Demenzerkrankung eine 24-Stunden-Betreuung nötig sein, kann die Beschäftigung einer (ausländischen) Betreuungskraft nicht ausreichen. Die Bestimmungen des deutschen Arbeitsrechts zur Arbeitszeit lassen dies nicht zu.

- Bei Unsicherheiten hinsichtlich des sozialversicherungsrechtlichen Status der ausländischen Betreuungskraft besteht die Möglichkeit, sich kostenfrei an die „Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund“ zu wenden. www.clearingstelle.de/statusfeststellungsverfahren.html, Telefon: 0341 225 703 20, Telefax: 0341 225 703 20, E-Mail: service@clearingstelle.de

Literatur:

Verbraucherzentrale (Hg.) (2023): Pflegewegweiser Nordrheinwestfalen. Für Pflegebedürftige und Angehörige. Ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte in Privathaushalten. 2. Aufl. Düsseldorf

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (Hg.) (2023): Pflege zu Hause. Wegweiser für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen im Landkreis Pfaffenhofen a .d. Ilm 3. Aufl. Pfaffenhofen a. d. Ilm